



Eberhard Karls Universität Tübingen  
Juristische Fakultät  
- Prüfungsamt -  
Geschwister-Scholl-Platz  
72074 Tübingen

## Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses / Anrechnung von Studienzeiten

Hiermit beantrage ich die:

- Die Anerkennung eines Zeugnisses über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes als Zwischenprüfungszeugnis gemäß § 8 Abs. 3 StudPrO.
  
- Die Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studiengängen auf das Studium der Rechtswissenschaften (Staatsexamen) gemäß § 8 Abs. 5 StudPrO im Umfang von \_\_\_\_\_ (max. 3) Fachsemestern.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Strasse, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Emailadresse: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Folgenden Unterlagen liegen dem diesem Antrag bei:

- ✓ Eine beglaubigte Kopie des ausländischen Leistungsnachweises/Zeugnisses
- ✓ Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester.

Fremdsprachigen Bescheinigungen – außer englisch-, italienisch- und französischsprachigen – ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Auszug aus der Satzung der Universität Tübingen  
über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung,  
die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
(Studien- und Prüfungsordnung)**

**§ 8 Anerkennung anderer Leistungen**

- (1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen (§ 6) einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt.
- (2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fortzusetzen. Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentliches Recht und im Strafrecht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt.
- (3) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes wird als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 2) anerkannt.
- (4) Prüfungsleistungen, die der Studierende in Studienzeiten erbracht hat, die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO trotz Beurlaubung nicht als Unterbrechung des Studiums gelten, werden angerechnet, wenn die Anrechnung dieser Studienzeiten durch das Landesjustizprüfungsamt nachgewiesen wird und die Leistungen den in § 4 genannten Leistungen gleichwertig sind.
- (5) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden auf Antrag im Umfang von bis zu drei Semestern angerechnet, wenn der Studierende hierdurch im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Studium gefördert wurde.